

ZH_OBERGERICHT LB180037 vom 20. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB180037

FR: ZH_OBERGERICHT LB180037 du 20 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LB180037 del 20 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Gemäss seiner Sachdarstellung erlitt der Kläger am 24. September 2001 als Lenker eines Personenwagens und am 15. August 2006 als Lenker eines Mo- torrades je einen Verkehrsunfall. Bei beiden Unfällen wurde er gemäss seiner Darstellung jeweils verletzt. Keiner der beiden Verkehrsunfälle fand im Kanton Zürich statt. Der erste Unfall ereignete sich in Brugg/BE (Urk. 5/2) und der zweite in Biel/BE (Urk. 5/8). Bei der Beklagten 1 (C. _____ AG mit Sitz in D. _____) han- delt es sich um die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung der anderen am Unfall beteiligten Fahrzeuge des ersten Unfalls und bei der Beklagten 2 (B. _____ AG mit Sitz in E. _____) um die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des am zweiten Unfall beteiligten Autolenkers. Der Kläger fordert mit seiner (Teil)klage im Haupt- standpunkt, dass die Beklagten 1 und 2 solidarisch (eventualiter die Beklagte 1 oder subeventualiter die Beklagte 2) zu verpflichten seien, ihm den zwischen dem 15. August 2006 und 31. Dezember 2016 infolge der zwei erlittenen Verkehrsun- fälle entstandenen Erwerbsschaden im Teilbetrag von Fr. 100'000.-- zu ersetzen.

E. 2

Mit Beschluss vom 2. Augst 2018 trat die Vorinstanz auf die Klage gegen die Beklagte 2 mangels örtlicher Zuständigkeit nicht ein (Urk. 30). Hiegegen erhob der Kläger fristgemäss Berufung und stellte die eingangs wiedergegebenen An- träge (Urk. 29). Der ihm auferlegte Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- (Urk. 32) wurde am 13. September 2018 rechtzeitig geleistet (Urk. 34). Mit Verfügung vom

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

- 13 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 100'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 20. September 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die

Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. S. Notz versandt
am: am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.